14. Berpflichtung des Känfers zur Untersuchung der Ware und zur Mängelanzeige, wenn die Ware in mehreren, nicht gleichzeitig zum Abgange gebrachten Bosten geliefert wird. Enthält, wenn der Käuser die Ware als mangelhaft zur Berfügung gestellt hat, nachträglich aber über einen Teil versügt, dies eine nachträgliche Genehmigung der ganzen Warenpartie?

VI. Civilsenat. Urt. v. 12. Januar 1899 i. S. Sch. (Kl.) w. R. (Bekl.). Rep. VI. 361/98.

- I. Lanbgericht Leipzig.
- II. Oberlandesgericht Dresben.

Der Beklagte hatte im Januar 1897 bei der Klägerin 20000 Stück Albums mit Unsichten von der damals bevorstehenden Sächsisch-Thüringischen Industrie- und Gewerbeausstellung bestellt. Es gingen bei ihm 650 Stück am 15. Mai, 9000 Stück am 20. Mai, 10350 Stück am 25. Mai ein; er stellte aber die Albums, weil die darin enthaltenen Bilder den wirklichen Ausstellungsbauten fast gar nicht entsprachen, durch Brief vom 26. Mai der Klägerin zur Versügung. Tropdem verlauste er 1000 Stück davon. Das Oberlandesgericht verurteilte ihn zur Bezahlung des Preises für diese 1000 Stück; im übrigen wies es die Klage ab. Die dagegen von der Klägerin eingewandte Revision wurde zurückgewiesen.

Aus ben Grunden:

... "Anlangend den ... Angriff der Revision, der Beklagte habe dadurch, daß er bezüglich der ihm am 15. und 20. Mai 1897 zugegangenen Albums bis zum 26. Mai keine Mängelanzeige erstattet habe, das Rügerecht bezüglich der sämtlichen Albums, oder boch zum mindesten bezüglich der beiden ersten Sendungen verloren, so ist zuzugeben, daß der Grund, aus dem die Vorinstanz dies hinssichtlich der zweiten Sendung, also berjenigen vom 20. Mai, verneint hat, nicht zutreffend erscheint, da nicht abzusehen ist, warum, dasern der Beklagte die ihm am 20. Mai zugegangenen Albums nach Maßzgabe von Art. 347 H.G.B. ohne Verzug zu untersuchen verpslichtet gewesen wäre, eine erst am 26. Mai abgesendete Mängelanzeige als rechtzeitig angesehen werden könnte. Indes erscheint dieses Bedenken nicht geeignet, eine Änderung der angesochtenen Entscheidung zu Sunsten der Klägerin zu rechtsertigen, da unter den obwaltenden Umständen die am 26. Mai abgesendete Mängelanzeige selbst bezüglich der Senzdung vom 15. Mai noch als rechtzeitig anzusehen ist.

Rwar muß, wenn bei einem Diftangtaufe ber Bertaufer bie bestellte Bare in mehreren Teilsendungen liefert, ber Räufer regelmäßig iebe einzelne Sendung ohne Berzug untersuchen und, wenn er fie als nicht gefet ober vertragsmäßig befindet, hierüber bem Bertaufer als: balb Anzeige machen, widrigenfalls bezüglich berjenigen Teilsendungen, bei benen dies unterlassen ist, die in Art. 347 Abs. 2 H.G.B. getroffene Bestimmung Plat greift. Inbes fett bies voraus, daß wirkliche Teillieferungen porliegen: das aber ift nur der Rall, wenn die Rufenbungen ber einzelnen Poften als felbständige Atte ber Bertraaserfüllung vom Berkäufer gewollt find, und diefer Wille auch bem Räufer erkennbar gemacht ift. Dies aber kann nicht ohne weiteres angenommen merben, wenn ber Berfäufer bei Rufenbung einer Barenmenge, bie er auf einmal ju liefern hat, lebiglich aus Gründen geschäftlicher Zwedmäßigkeit ober Bequemlichkeit bie verschiebenen Behältnisse (Riften, Bakete 20), in welche bie Ware ihrer Menge wegen verpadt werben muß, nicht absolut gleichzeitig, sonbern nacheinander in furgen Swischenräumen gum Abgang bringt, und die Ware bementsprechend auch nicht auf einmal bei dem Räufer eintrifft.

Im vorliegenden Falle ist nun, wie zwischen den Parteien nicht streitig ist, bei der Bestellung eine Abrede dahin, daß die Albums nach und nach in Teilsendungen geliefert werden sollten, nicht getrossen worden; die Klägerin hat auch nicht etwa später dem Beklagten mitgeteilt, daß sie in dieser Beise liesern wolle; ebensowenig hat sie ihm über die beiden zunächst abgeschickten Albums besondere Rechnung zugehen lassen; vielmehr hat sie solche erst nach Absendung der letzten

Kiste über bie gesamten 20 000 Albums erteilt. Die Absendung ist in der Weise erfolgt, daß bei dem Beklagten zunächst am 15. Mai 1897 drei Postpakete mit zusammen 650 Albums, am 20. eine Kiste mit 9000, und am 25. eine solche mit 10 850 Albums eingegangen ist.

Bei biefer Sachlage kann nicht angenommen werben, daß die Rlägerin die Erfüllung bes Vertrages durch mehrere selbständige Teillieferungen in dem oben bezeichneten Sinne beabsichtigt babe: jedenfalls aber brauchte ber Beklagte nicht anzunehmen, daß die Rlägerin eine solche, von dem Vertrage abweichende Art der Erfüllung im Sinne Er durfte, als die brei Postpakete eingingen, erwarten, bag die Hauptmasse der Albums gleichzeitig ober doch ganz turz nach Abfertigung ber Patete als Bahnfrachtgut abgesendet fein wurde; zu ber Meinung, daß die Rlägerin, statt burch eine einheitliche Lieferung, burch mehrere felbständige Teillieferungen erfüllen wolle, brauchte ber Beklagte auch dann noch nicht zu gelangen, als am 20. Mai eine Kiste mit nur 9000 Albums einlief, ba er immer noch barauf rechnen konnte, daß der Reft in kurzer Frist eintreffen werbe. Wenn er unter diesen Umständen mit der Prüfung der Ware bis bis zum 26. Mai Anstand genommen und erst an diesem Tage die Mängelanzeige bezüglich ber ganzen Warenmenge abgeschickt hat, so kann hieraus eine ftillschweigende Genehmigung ber am 15. und 20. Mai eingetroffenen Senbungen nicht gefolgert werben. Die Annahme der Vorinftanz, daß eine folche bezüglich ber Sendung vom 20. Mai nicht vorliege, ift also, wenn auch aus anderen Gründen, zu billigen.

Herifionsklägers, unter den obwaltenden Umftänden muffe die Genehmigung der in den Sendungen vom 15. und 20. Mai 1897 entshalten gewesenen Albums zugleich als Berzicht auf die Rüge der Unähnlichkeit der Bilber in der letten Sendung angesehen werden.

Die Revision macht weiter geltend, jedenfalls habe sich der Beklagte des Rechtes, den Bertrag aufzuheben, dadurch begeben, daß er
nach seiner eigenen Angabe "eine Partie" Albums an Kolporteure
gegeben habe, und durch diese 1000 Stück verkauft worden seinen. Da
der Beklagte die ganze Sendung nach seinen Behauptungen erst am
25. und 26. Mai geprüft habe, so müsse die erwähnte Verfügung
über die Ware geschehen sein, nachdem der Beklagte die Mangelhaftig-

keit der Bilber erkannt und die Albums der Rlägerin zur Verfügung gestellt gehabt. Dadurch habe er die letterwähnte Erklärung widerrufen und die Ware nachträglich genehmigt, und zwar nicht nur bezüglich der verkauften 1000 Stück, sondern im vollen Umsange. . . .

Auch biefer Angriff tann keinen Erfolg haben.

Das Handelsgesesbuch enthält keine Borschriften darüber, welche Rechte dem Käufer zustehen, der die Mängel der ihm gelieferten Ware rechtzeitig gerügt hat, und ebensowenig darüber, welchen Einfluß es auf diese Rechte ausübt, wenn der Käufer über die mangelhafte Ware versügt hat.

Bergl. auch Lut, Protofolle ber Kommission zur Beratung eines allgemeinen Handelsgesethuchs Bb. 1 S. 653.

Auch ein allgemeiner Handelsgebrauch (Art. 1 H.G.G.2.), nach welchem der Käufer, der Mängel der Ware rügt, aber tropdem über diese verfügt, hierdurch seiner aus der Mangelhaftigkeit der Ware folgenden Rechte verlustig gehe, kann nicht anerkannt werden. In dem in den

Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 65 flg. abgebrucken Urteile vom 3. November 1886 ist dies bereits nach der Richtung dargelegt worden, daß ein Handelsgebrauch, nach welchem der Käuser in dem bezeichneten Falle das Recht auf Preisminderung versliere, nicht bestehe. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich nun allerdings nicht um Preisminderung, sondern um das Recht des Käusers, den Vertrag wegen Wangelhaftigkeit der Ware aufzuheben, und es kann nicht zweiselhaft sein, daß für einen solchen Fall wesentlich andere Erwägungen in Betracht kommen, als bei dem Verlangen nach Preisminderung.

Andererseits ist aber zu berückschiegen, daß im gegebenen Falle der Beklagte nur über einen, und zwar relativ unbedeutenden, Teil der ihm gelieferten Albums verfügt hat, und eine teilbare Ware in Frage ist. Zu einer der Klägerin günstigen Folgerung würde daher von dem jest in Rede befangenen Gesichtspunkte aus nur zu gelangen sein, wenn ein Handelsgebrauch dahin bestünde, daß der Käuser, der die Ware als mangelhaft zur Verfügung gestellt hat, bezüglich der ganzen ihm gelieferten Warenmenge des Rechtes, vom Vertrage abzugehen, verlustig sei, auch wenn es sich um eine teilbare Leistung des Verkäusers handele, und der Käuser nach jener Erklärung nur über

einen Teil ber Ware verfügt habe. Daß ein solcher allgemeiner Handelsgebrauch — auf einen örtlich beschränkten hat die Klägerin nirgends Bezug genommen — bestehe, kann nicht anerkannt werden.

In ben Fällen, in benen bas vormalige Reichsoberhandelsgericht in Leipzig angenommen hat, daß der Käufer sich des Rechtes, den Vertrag wegen Mangelhaftigkeit der Ware aufzuheben, durch Verfügung über diese begeben habe, hatte der Käufer entweder über die ganze ihm gelieferte Ware verfügt,

vgl. Entsch. des R.D.H.S.'s Bb. 10 S. 273 flg., Bb. 11 S. 201 flg., Bb. 12 S. 180, Bb. 16 S. 321 flg., Bb. 18 S. 330 flg., oder es war eine Verfügung über eine Ware in Frage, die im Vershältnisse der Farteien zu einander als unteilbares Ganzes anzusehen war, und es ist gerade hierauf das entscheidende Gewicht gelegt worsden (ebenda Bb. 6 S. 329 flg.). Übrigens ist in keinem dieser Urteile auf einen Handelsbrauch Bezug genommen, die Entscheidung vielmehr zum Teil ausdrücklich, zum Teil mindestens anscheinend auf das subsidiär anwendbar gewesene bürgerliche Recht gestützt worden. Ebenfalls nur auf dieses, nämlich auf das preußische Allgemeine Landrecht, ist die Entscheidung in dem in Striethorst's Archiv Bd. 76 S. 32 abgedrucken Urteile des vormaligen preußischen Obertribunals gestellt; es ist hier sogar ausdrücklich ausgesprochen, daß ein Handelsbrauch, wie ihn die Klägerin damals behauptet und nachzuweisen unternommen hatte, nicht dargethan sei.

In dem bereits oben angeführten, in Bd. 16 S. 321 fig. der Entsch. des R.D.H.G.'s abgedruckten Urteile hat auch dieser Gerichtshof anerkannt, daß ein Handelsbrauch des hier in Frage befangenen In-haltes nicht bestehe, indem er ausgesprochen hat, daß in dem dort entschiedenen Falle der Käuser dadurch, daß er von 50 Sack Roggen zwei vermahlen und verbacken habe, dei der Teilbarkeit des Kausgegenstandes das Recht der Redhibition bezüglich der übrigen 48 Sack nicht verloren haben würde (S. 323 unter 2).

Dieselbe Auffassung ist vertreten in den Urteilen des vormaligen Oberappellationsgerichts zu Oldenburg in Seuffert's Archiv Bd. 25 S. 88 sig., des vormaligen Oberappellationsgerichts zu Dresden ebenda Bd. 18 S. 202 und des Oberlandesgerichts zu Hamburg in der Hanselle Gerichtszeitung Bd. 8 S. 147 sig. Ugl. ferner Staub, Komm. zum Handelsgesetzbuch 5. Aufl. § 34 zu Art. 347, und Ende

mann, Handbuch des Handelsrechts Bb. 2 S. 696 Anm. 92. (Nach dem dort Bemerkten soll die a. a. D. S. 720 unter 5 ersichtliche Ausstührung eine beschränktere Bedeutung haben, als es nach dem Wortslaut scheinen könnte.)

In der Judikatur des Reichsgerichts ist allerdings der Satz ausgesprochen worden, daß, wer eine gekaufte Sache dem Verkäufer als mangelhaft zur Verfügung stelle, gegen Treue und Glauben verstoße, wenn er sie gleichwohl wie seine eigene behandele, und daß er sich regelmäßig so ansehen lassen musse, als habe er auf das Necht, den Empfang der Sache abzulehnen, verzichtet.

Bgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 22 S. 78 flg.; Seuffert, Archiv Bd. 48 S. 22 flg.

Allein in beiben Fällen, in beren einem ein Verzicht bieser Art übrigens nicht angenommen wurde, handelte es sich — ebenso wie bei dem Urteil des Oberlandesgerichts zu Hamburg in Seuffert's Archiv Bb. 42 S. 189 Nr. 132 — darum, daß der Käuser die wegen Mängel zur Disposition gestellte Maschine nachher dauernd fortbenutzt und abgenutzt hatte, also um eine Verfügung über einen unteilbaren Kausgegenstand. Ebenso ist in dem in Seuffert's Archiv Bb. 42 S. 190 sig. Nr. 133 veröffentlichten Urteile, obwohl eine Unzahl Ballen Wolle den Kausgegenstand gebildet hatte, nach der besonderen Gestaltung des Falles angenommen worden, daß die beanstandete Ware als ein "einheitliches Sanzes" zu betrachten sei, und hierauf entscheidendes Gewicht gelegt worden. Übrigens ist in keinem dieser Fälle auf handelsrechtliche Normen, insbesondere auf einen Handelsbrauch, Bezug genommen, die Entscheidung vielmehr, soviel ersichtlich, nur auf das bürgerliche Recht gestützt worden.

Ausschließlich aus diesem, nämlich aus den §§ 327. 828 A.C.R. L. 5, ist auch die Unzulässigkeit der Redhibition bei Berfügung des Käufers über einen Teil des an sich teilbaren Kaufgegenstandes abgeleitet in zwei Urteilen des L. Civilsenates vom 12. Juni 1895 und 15. April 1896, Rep. I. 94/95 und 450/95.

Es mag nicht bezweifelt werden, daß, obwohl ein Handelsbrauch bes in Rede stehenden Inhaltes hiernach nicht anerkannt werden kann, im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen der Richter in der Berfügung des Käufers über einen Teil der an sich teilbaren Ware ben Ausbruck seines Willens, die ganze Ware zu behalten, wird finden bürfen;

vgl. Seuffert, Archiv Bb. 37 S. 201 sig.; allein jedenfalls kann ein Verstoß gegen handelsrechtliche Normen nicht darin erblickt werden, wenn die Vorinftanz im gegenwärtigen Falle eine solche Annahme nicht für zulässig befunden und daher den Bestlagten nur zur Bezahlung derjenigen Albums verurteilt hat, die von ihm weiter verkauft worden sind. Die Frage aber, ob nach dem subsidiär zur Anwendung zu bringenden bürgerlichen Rechte der Käuser durch Versügung über einen Teil der von ihm als mangelhaft zur Versügung gestellten Ware das Recht auf Redhibition verliere, ist im vorliegenden Falle der Nachprüfung des Reichsgerichts entzogen, da ... diese Frage hier nach dem irrevisiblen sächsischen Landesrechte zu beurteilen gewesen ist." . . .